

Magistrat der Stadt Alsfeld
Herrn Bürgermeister Paule
Markt 1
36304 Alsfeld

23.06.2022

Planungsgruppe Prof. Dr. V. Seifert
Herrn Dipl.-Geogr. H.-D. Krauß
Breiter Weg 114
35440 Linden

**Bebauungsplan Industriegebiet „Am weißen Weg“ und
43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Alsfeld, Kernstadt – Offenlage II**

**Stellungnahme des BUND-Landesverbands Hessen
Stellungnahme der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW) und der Hessischen Gesellschaft für
Ornithologie und Naturschutz (HGON) und des NABU (Kreisverband Vogelsberg).**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Beteiligung. Im Namen des BUND-Hessen e.V. (Landesverband) nehmen wir Stellung zu dem vorliegenden Vorentwurf. Diese Stellungnahme geben wir auch im Namen der SDW ab (Landesverband Hessen und Kreisverband Vogelsberg) und der HGON (Kreisverband Vogelsberg) und des NABU (Kreisverband Vogelsberg).

Die folgenden Ausführungen gelten für beide Planungen (FNP und BPlan). Leider ist es für uns ehrenamtlich tätige Plan-Bearbeiter recht mühsam, in den umfangreichen Unterlagen alle Änderungen zwischen I. und II. Offenlage ausfindig zu machen – eine Synopse bzw. hilfsweise farbliche Hervorhebungen wären hilfreich gewesen. Da wir aus arbeitstechnischen Gründen nicht in der Lage waren zu überprüfen ob alle unsere Anregungen und Forderungen zur Offenlage I im vorliegenden Entwurf berücksichtigt worden sind halten wir sie in dieser Stellungnahme weiterhin aufrecht. Im Interesse einer besseren Lesbarkeit haben wir – soweit arbeitstechnisch leistbar- Textpassagen unterstrichen, welche sich auf Plan-bzw. Textänderungen im Entwurf der II. Offenlage (verglichen mit dem der I. Offenlage) beziehen. Weiters haben wir Textpassagen in blau angelegt, die uns in den letzten Tagen aus dem Kreis der Alsfelder BUND-Mitglieder zugegangen sind. Wir bitten diese Passagen als Begründung unserer umweltfachlichen Detail-Anmerkungen zu verstehen und bei der Abwägung zu berücksichtigen.

Zusammenfassung:

Die Planung in der vorliegenden Form wird von den oben angeführten Verbänden abgelehnt. Im Vergleich zu dem 2020 vorgelegten Vorentwurf und dem Entwurf zur I. Offenlage wurden jedoch deutliche Verbesserungen beim Artenschutz, in der Ausgleichsplanung und der Eingriffsminderung hinsichtlich der Lichtverschmutzung erzielt. Insbesondere bei der Darstellung der Eingriffserheblichkeit,

der Eingriffsminimierung sind aber noch erhebliche Defizite vorhanden. Auch die Potentiale für eine nachhaltige Bauleitplanung im Sinne von § 1 (5) BauGB werden nicht hinreichend genutzt was Bodenschutz und die Förderung energetischer Optimierung angeht.

1. Vorbemerkung

1.1. Das 6. Massensterben der Erdgeschichte

Mit rasender Geschwindigkeit wird nicht nur die Anzahl der Wildtiere gemindert. Auch die Artenvielfalt verschwinden! Wenn die Abholzung in Brasilien mit moralischen Apellen in Richtung Bolsonaro erfolgt, fehlt mir die Legitimation für eine solche Empörung. Politisch Verantwortliche handeln in Deutschland doch genauso. Die Zerstörung passiert hier in Deutschland, in Hessen, im Vogelsberg ganz direkt vor unserer Haustür. Durch Straßenbauprojekte wie den unverantwortlichen Weiterbau der A49-Planung, den geplanten Bau der B 254n und nicht zuletzt auch Pläne in Alsfeld für eine neue Umgehungsstraße wird Dauerwald gerodet, landwirtschaftliche Nutzfläche versiegelt und Natur zerstört.

1.2. Die menschengemachte Klimakrise

In Deutschland tragen wir eine besondere Verantwortung, angemessen auf die menschengemachte Klimakrise, zu reagieren. Als reiche Industrienation des globalen Nordwestens haben wir auch ideale finanzielle Handlungsmöglichkeiten dazu. Einzig das immer mehr und immer mehr scheint dabei hinderlich zu sein.

1.3. Verkehrskrise

„Die Luft in Alsfeld ist schlecht. Durch die Planungen zwei Logistiker, DHL Deutschland Hub und Nordwestlogistik, anzusiedeln wird die Luft sicherlich nicht besser. Abgase, Verkehrslärm, Verkehrsgefährdung durch mehr Verkehr, mehr Autostau und mehr Verkehrsbehinderungen sind dadurch vorgezeichnet. Anstatt Verkehr auf die Schiene zu verlagern, soll im Jahr 2021 das Industriegebiet mit LKW-, Transporter- und Auto-optimiert entwickelt werden. Ein Gleisanschluss erscheint mir obligatorisch. Gleise liegen ja bereits in der Nähe.“

1.4. Notwendigkeit der Planung beruht auf falschen Grundlagen

Die Presseankündigung, dass 1.000 neue Arbeitsplätze geschaffen würden erscheint wesentlich zu hoch gegriffen und ist ohne Belege geäußert worden. Zusätzlich ist absehbar, dass im Rahmen der Automatisierung des Logistikbereichs die Arbeitsplätze nicht langfristig gesichert sind. Außerdem steht die Logistikbranche vor grundlegenden Veränderungen, weil Transporte teurer werden und sich so etliche Warenbewegungen nicht mehr rechnen werden.

Eine zukunftsfähige Entwicklung der Fläche könnte z. B. durch regionale Initiativen der Solidarischen Landwirtschaft erfolgen. Kurze Wege und eine gute Qualität bei den Lebensmitteln könnte ein Schwerpunkt bilden. Die Landwirtschaftsschule könnte sich hier ebenso einbringen wie die zahlreichen Gartenbauvereine. Bundesweite Netzwerke sind bereits vorhanden.

„Ausgelöst durch den Ukraine-Krieg stellt sich doch überhaupt die Frage, ob im Rahmen einer notwendig werdenden „Entglobalisierung“ die Errichtung solch riesiger Logistik-Zentren noch zukunftsfähig ist?“

1.5. „Ausgleichsmaßnahmen“

Die geplanten „Ausgleichsmaßnahmen“ sind für viele unserer Mitglieder „ein Hohn“ und zeigen deutlich die „Überheblichkeit der Menschen in den Amtsstuben“. Wie bitte soll ein guter Ackerboden und der Lebensraum von Feldlerchen und anderen Wildtieren „ausgeglichen“ werden? Wie sollen denn die über 440.000m² landwirtschaftlicher Nutzfläche „ausgeglichen“ werden? „Wie soll denn der Erholungswert, wenn ich mit meinen Kindern am Homberg, teilweise auf dem Lutherweg, Schlitten fahren möchte „ausgeglichen“ werden?“ Wie kann denn die Gefahr der Hochwasserkatastrophen „ausgeglichen“ werden?

2. Bodenschutz und Flächenverbrauch

40 ha Gewerbegebiet in einer ackerbaulichen Gunstfläche sind eine im Sinne nachhaltiger Regionalentwicklung sehr problematische Planung. Der zunehmende Flächenverbrauch wird immer deutlicher als Ursache vieler Natur- und Umweltprobleme in Deutschland erkannt. Dabei betreffen die Folgen des Flächenfraß nicht nur ein gestörtes Landschaftsbild, sie reichen viel weiter: Natur und Artenvielfalt werden beeinträchtigt, die nachhaltige Versorgung mit Lebensmitteln wird gefährdet. Die nicht vermehrbare Ressource Boden ist Voraussetzung für den Erhalt der Biodiversität und für die landwirtschaftliche Nutzung. Trotzdem werden in Hessen täglich etwa 3,5 Hektar Bodenfläche versiegelt. Der weitere Flächenverbrauch durch Siedlungserweiterungen, Verkehrsflächen und neue Gewerbegebiete steht in direktem Gegensatz zu den Zielen einer nachhaltigen Entwicklung. Die negativen Folgen auf Mensch und Natur lassen sich nur dann abmildern, wenn ein Netto-Null-Flächenverbrauch angestrebt wird. Das bedeutet, dass neue Flächen nur in Anspruch genommen werden dürfen, wenn gleichzeitig anderenorts mindestens genau so viel Fläche entsiegelt wird. **Ansätze zur Kompensation des Flächenbedarfs z.B. durch Entsiegelung an anderer Stelle fehlen in der Planung völlig. Die Planung verletzt die Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung –insbesondere was den Flächenverbrauch angeht.**

Die europäische Umweltagentur geht von einer Bedarfszunahme an Lebensmitteln von 70 % für die kommenden Jahrzehnte aus – bei schwindenden Anbauflächen. Der Krieg in der Ukraine macht aus der abstrakten Zahl die konkrete Bedrohung. Wir sehen im Regionalplan Mittelhessen im Moment eine gigantische Flächenfress-Maschine. Und wir wünschen uns von der Stadt Alsfeld, dass sie „Vorrangflächen für die Landwirtschaft“ auf der anderen Seite der B62 fordert .

Im Umweltbericht der Offenlage II sind nun vertiefende Angaben zum Bodenschutz eingefügt: Seite 35/ D 2 „Berücksichtigung der Belange des Bodenschutzes“. Dabei wird nach unserer Auffassung die Erheblichkeit der Verschlechterung des Schutzguts Boden zutreffend und hinreichend dargestellt. Dies gilt auch für die Darstellung der Vermeidungsmaßnahmen im Zuge der Bauausführung (S.40). Jedoch fehlen Vorschläge für geeignete Kompensationsmaßnahmen fehlen.

Mögliche Maßnahmen zur Entsiegelung werden zwar pauschal verneint (Umweltbericht S.39) es fehlt aber eine Herleitung dieser Annahme, die den vermutlich vorausgegangen Prüfungs- bzw. Abwägungsprozeß dokumentiert.

Wir kritisieren, dass in der weiteren Planung auf „bodenschützende“ oder „flächensparende“ Festsetzungen verzichtet wird, außerdem werden die potentiell möglichen Maßnahmen zur Verringerung des Flächenverlustes nicht überprüft.

Das Entwicklungsziel „sparsamer Umgang mit Grund und Boden“ wird nicht beachtet. Gute Ackerböden werden der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. In der Funktionsbeschreibung der Böden muss neben den drei Grundfunktionen, die besondere Rolle in der CO₂-Speicherung (Klimaausgleich) mit aufgenommen werden.

2.1 Unsere Forderungen: die oben dargestellten Defizite im sparsamen Umgang mit Flächen und im Bodenschutz werden behoben. Konkrete Maßnahmen sind in Text und Karte darzustellen, solche sind z.B.:

- Kompensation des Flächenbedarfs vollständig oder teilweise z.B. durch Entsiegelung an anderer Stelle. Darstellung des Prüf- und Abwägungsprozeß
- Regenwassernutzung
- Versickerung von Niederschlagswasser auf geeigneten Teilflächen des Gewerbegebiets

2.2. Begründung: Böden und ihre Funktionen

In Deutschland sind wir bei der Nahrungsmittelversorgung von Nachhaltigkeit so weit entfernt, dass wir uns keinesfalls noch weitere Nutzungen der Agrarflächen erlauben können, die eine Nahrungsmittelproduktion auf diesen Flächen dauerhaft ausschließen. Obwohl wir in Ländern außerhalb Europas (darunter auch in „Hungerländern“) weit mehr Agrarfläche nutzen als wir selbst besitzen, bauen wir derzeit auf 14 % unserer eigenen Agrarflächen Energiepflanzen an, und erlauben uns nach wie vor, mehr als 50 ha Agrarfläche pro Tag in Siedlungs- und Verkehrsfläche umzuwandeln. Mit Nachhaltigkeit hat all das nicht das Geringste zu tun.

Im Naturhaushalt sind die Böden nicht nur Lebensraum und Lebensgrundlage für Destruenten (Bakterien u. Pilze), Produzenten (Pflanzen) und Konsumenten (Tier, Mensch) sondern auch Ausgleichskörper im Wasser- und Nährstoffkreislauf und zudem auch wichtige Filter und Puffer für Schadstoffe. Mit ihrer hohen CO₂-Bindungsfähigkeit und ihrem Wärmeregulierungsvermögen haben sie eine außerordentlich bedeutende Funktion für den Klimaschutz. Der Boden ist also das zentrale Schutzgut in Landwirtschaft, Natur- und Umweltschutz

3. Eingriffserheblichkeit und Kompensation

3.1. Kompensationsmaßnahmen in der Schwalmaue

Ein wesentlicher Teil der Kompensationsmaßnahme wird in der Schwalmaue geplant. Diese Schwerpunktsetzung wird begrüßt. Die vorgeschlagenen Maßnahmenflächen an der Schwalm sind nach unserer örtlichen Kenntnis geeignet. Im Entwurf 10/2021 ist nun die detaillierte Planung der Maßnahmen in groben Zügen dargestellt. Unsere Anregung (05.2020) hinsichtlich Altschwalm und Gewässerbett wurden aufgegriffen und um zwei weitere derartige Maßnahmen im Bereich Dotzelrod ergänzt. **Insbesondere sind nun auch in die textliche Festsetzung die Standards für die vorgesehenen Maßnahmen aufgenommen.**

Maßnahmenflächen 9-11, Maßnahme 1: Reaktivierung der Altschwalm: ist festgesetzt wie in unserer Stellungnahme vom 12.05.2020 vorgeschlagen

Maßnahmenflächen 9-11, Maßnahme 2: Extensivierung des Grünlands ist festgesetzt wie in unserer Stellungnahme vom 12.05.2020 vorgeschlagen

3.2. Vorlaufende Kompensationsmaßnahmen für die Feldlerche/ Avifauna des Offenlands

Wir begrüßen die Anlage von CEF-Flächen als – wie wir finden - klugen Mix aus Blühstreifen und Schwarzbrache. Ebenso begrüßen wir den räumlichem Zusammenhang mit dem Eingriffsgebiet. Die insgesamt „angebotene“ Fläche wurde gegenüber der Entwurfsplanung 2020 erheblich vergrößert (**siehe aber 2.7.1**), die Flächen für die Arten Feldlerche und Rebhuhn wurden getrennt - wie in unserer Stellungnahme vom 12.05.2020 vorgeschlagen

In unseren Anmerkungen zum Vorentwurf 05.2020 hatten wir geschrieben: Weiterhin ist es -wie oben angeführt- notwendig, die Bestandsaufnahme des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (Büro Christen, Biebertal) durch die Erhebungen aus den Vorjahren (PWF) zu ergänzen. Das ist nun erfolgt, nach Erhebungen des Büro Kirsten sind 41 Brutpaare im Untersuchungsraum und 13 Reviere im direkten Eingriffsbereich plus 7 Reviere durch Kulisseneffekt betroffen, die im Auftrag von PWF erhobnen Daten aus 2016 sprechen von 16 betroffenen Revieren – eine zuverlässliche Bestandsschätzung ist damit möglich.

In Bezug auf die prioritäre Art Feldlerche ist darzulegen, ob auf der anderen Seite der B 62 beabsichtigt ist die Gewerbefläche auszudehnen bzw. ob dort Feldlerchendichte in ähnlicher Form vorhanden ist, dies ist in den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag einzuarbeiten um die Auswirkungen auf die lokale Population einschätzen zu können. Diese Anmerkungen sind ebenfalls als „Hinweise auf Umfang und Inhalt der Umweltprüfung“ zu verstehen. Diese Anmerkung erfolgt vor dem Hintergrund, dass im Jahr 2021 im Zuge der Ausstellung des Regionalplans Mittelhessen seitens einer im Stadtparlament Alsfeld maßgeblich vertretenen politischen Partei in der Regionalversammlung die „Abstufung“ eben dieser Ackerflächen nördlich der B62 von „Vorranggebiet Landwirtschaft“ zum „Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft“ erfolgt ist .

3.3 Die Darstellung der Eingriffserheblichkeit im Hinblick auf die Art Feldlerche ist in Hinblick auf die Licht-Verschmutzung zu ergänzen – dies betrifft z.B. den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (im Folgenden AFB) S. 17 „Effektbereich für Feldlerche und Wachtel“ in Abb. 3 dargestellt. Die im vorliegenden Entwurf verwendete Darstellung ist nicht zutreffend da sie nur den sog. Kulisseneffekt berücksichtigt – nicht aber die Effekte intensiver nächtlicher Beleuchtung und auch nicht die Einflüsse des KFZ-Verkehrs auf den Gewerbeflächen . Wie wir der Presse entnehmen sieht die konkrete Planung der Stadt Alsfeld – belegt durch die Beschlussfassung des Stadtparlaments - die Nutzung durch mindestens zwei großflächige Logistik-Betriebe vor. Damit verbunden ist eine über alle Nachtstunden dauernde intensive Nutzung mit starkem LKW-Verkehr in der ersten Nachthälfte und starkem Lieferverkehr mit Kleinlastwagen in der zweiten Nachthälfte und intensiver Beleuchtung des Areals. Die davon ausgehenden Beeinträchtigungen der randlich angrenzenden Feldflur sind in der Untersuchung nicht

gesondert dargestellt und als Störfaktor insbesondere für die Arten Rebhuhn und Feldlerche nicht bewertet. Die angeführte Berücksichtigung der Kulissenwirkung berücksichtigt „nur“ die für Feldlerchen ungünstige Wirkung vertikaler Strukturen wie Baumreihen etc. Die nachteilige Wirkung nächtlicher Intensivbeleuchtung wird aber nicht dargestellt und nicht bewertet. Das stellt insofern einen methodischen Mangel dar, denn aufgrund der Beschlussfassung des Stadtparlaments (Vertragsabschluss mit bestimmten Logistik-Firmen) ist die besondere Beeinträchtigung durch nächtliche Beleuchtung vorhersehbar und müsste zur Beurteilung der Eingriffserheblichkeit und bei der Bemessung des Ausgleichsbedarfs berücksichtigt werden.

3.4. Eine Sicherstellung der CEF-Maßnahmen über einen Zeitraum von mindestens 30 Jahren ist zu gewährleisten. In den Planunterlagen ist zu ergänzen, in welcher Form diese erfolgen soll (vertragliche Festsetzung in Pachtverträgen, Eintragung im Grundbuch, etc.).

3.5. Haselmaus – keine Anmerkungen.

3.6. Reptilien

Nachweis der Zauneidechse östlich und westlich des Gebiets. Die auf Seite 34 AFB ausgeführten „Gutachterliche Hinweise: reptilienfreundliche Gestaltung am Südrand und Vernetzung der Bestände im O und W, damit Stabilisierung...“ sind hinreichend in die textliche Festsetzung und auf Plankarte 1 aufgenommen.

3.7. CEF-Konzept für Feldlerche und Rebhuhn

Gegenüber der Entwurfsfassung 2020 wurde das Konzept verbessert, die Hinweise unserer Stellungnahme von 12.05.2020 werden weitgehend aufgegriffen.

Bei der Offenlage II sind in Plankarte 3 Veränderungen hinsichtlich der für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) vorgesehenen Flächen zu sehen. Neu in Offenlage II: 12 Flächen, Offenlage I/alt 13: Flächen, drei Parzellen wurden aufgegeben,

Forderung: eine Begründung und eine Darstellung der Gleichwertigkeit des neuen Flächenkonzepts hinsichtlich Eignung und Flächendargebot haben wir nicht gefunden. Diese ist somit nachzuliefern.

3.8 Quantität der CEF-Flächen

Wie in S.47 ff des AFB dargestellt wird die Kompensationsfläche gegenüber dem Entwurf 2020 (damals nur ca. 2 ha) deutlich erhöht.

Allerdings: Hinsichtlich des Umfangs der CEF-Flächen für Feldlerche und Rebhuhn bestehen erhebliche Unterschiede in den Darstellungen im AFB und Umweltbericht.

Während letzterer angibt „Dem überdurchschnittlichen Feldvogelbestand wird durch externe CEF-Maßnahmen (Extensivierung von Ackerflächen) Rechnung getragen, deren Fläche sich an anerkannten fachlichen Maßstäben orientiert (vorgesehen zum Stand 08/21 **ca. 6 ha für die Feldlerche und ca. 2 ha für Rebhuhn und Wachtel.**“ steht im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, Seite 49: „Es ergibt sich darauf ein Kompensationsbedarf für das Rebhuhn von mind. 10.000 m² (10.000 m² pro vollständig betroffenes

Revier (GOTTSCHALK & BEEKE 2017).“ Weiters auf Seite 47 für die Art Feldlerche:“ **Als Resultat ergibt sich bei 20 Revieren ein Kompensationsbedarf von ca. 40 ha Blühflächen (Maßnahmenfläche zzgl. Randeffektbereichen, vgl. Blühflächen).“**

Wir gehen davon aus, dass die im AFB genannten Daten zutreffend sind und verweisen dazu auf unsere Stellungnahme vom 12.05.2020. Wir fordern, diese Flächengröße in die Satzung (textliche Festsetzung) aufzunehmen.

3.9 Darstellung der CEF Maßnahmen „Rebhuhn“: im AFB, S 59 steht: „Herstellung von mehrjährigen Blühstreifen in einer jährlich rotierenden Nutzung (GOTTSCHALK & BEEKE, 2021) gemäß Göttinger Rebhuhnschutzprojekt & Partridge-Projekt, Göttingen) auf einer Gesamtmaßnahmenfläche von mind. 10.000 m² im Bereich von Gemarkung Alsfeld, Flur 30, Flst. Nr. 32, Nr. 33, Nr. 34 und Gemarkung Alsfeld, Flur 18, Flst. Nr. 34/1. **Diese Flächen sind – falls wir sie nicht übersehen haben- weder in der textlichen Festsetzung noch in den Plankarten 1-3 dargestellt. Wir bitten darum das nachzuholen.**

3.10. Die Auswahl der CEF-Flächen

In unserer Stellungnahme vom 12.05.2020 hatten wir geschrieben: „Die im artenschutzrechtlichen Beitrag vorgeschlagenen Flächen sind: Gemarkung Alsfeld Flur 26 Nr. 63, 93; Flur 30 Nr. 32, 33, 34; Flur 18 Nr. 34/1-teilweise. Die Auswahl dieser Flächen müsste im Hinblick auf die angestrebte Kompensations-Wirkung plausibel begründet werden – bei derzeitigem Stand unserer Kenntnis erscheinen allenfalls zwei davon geeignet“. **Tabelle 18 (AFB) hat dem weitgehend Rechnung getragen. Eine Inaugenscheinnahme der „neuen“ Flächen war uns für diese Stellungnahme nicht möglich wir behalten uns insofern eine weitere Überprüfung vor.**

3.11 Ausführungsstandards für die CEF-Flächen

Die Vorschläge unserer Stellungnahme vom 12.05.2020 wurden aufgegriffen -siehe AFB S. 45 -49 ff.

Allerdings sind die hier zutreffend formulierten Standards in der Satzung insbesondere in Plankarte 3 nicht aufgeführt. Zwar wurde in die textliche Festsetzung folgender Hinweis aufgenommen: „Bezüglich detaillierter Ausführungen der Ersatzlebensräume für Feldlerche, Rebhuhn und Wachtel sowie der Saatenzusammensetzung für die Blühstreifen und Blühflächen wird auf die Ausführungen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (s. Anlage Umweltbericht) verwiesen.“ **Wir gehen aber davon aus, dass dieser Verweis noch keine rechtlich bindende Festsetzungswirkung hat und fordern daher die auf Seite 58 (CEF Feldlerche + Wachtel) und 59 (CEF Rebhuhn) festgehaltenen Standards in die textliche Festsetzung aufzunehmen – so wie dies richtigerweise bei den Bewirtschaftungsstandards für die Grünlandentwicklung an der Schwalm geschehen ist.**

In Plankarte 3 wurde unter „Teilgeltungsbereich 9: Anlage einer Blühfläche mit umgebender Schwarzbrache“ keine Breite des Schwarzstreifens angegeben, wir regen an auch hier einen Zahlenwert zuzuordnen.

3.12 Sicherung: Eine Sicherstellung der CEF-Maßnahmen hinsichtlich Standort, Flächengröße und Art der Maßnahme ist über einen Zeitraum von mindestens 30 Jahren zu gewährleisten. Die Art der Sicherung ist in der Satzung darzustellen.

3.13 Monitoring:

Wenn wir recht lesen dann sind Art und Umfang der Monitoring-Maßnahmen z.B. im Umweltbericht ausgeführt – aber nicht in der Satzung. **Die im Umweltbericht dargestellten Standards sind in die textliche Festsetzung aufzunehmen oder auf andere Weise rechtsverbindlich festzusetzen**

3.14 Karte zum Umweltbericht

Es wäre sinnvoll in die Darstellung des Ist- Zustands die Schwerpunktgebiete für Feldlerche und Rebhuhn einzugeben.

4...Licht - Künstliche Lichtquellen –siehe auch 3.3.

Hier folgt der Entwurf der II. Offenlage unseren Anmerkungen zur I. insofern, als Festsetzungen in die Satzung aufgenommen werden. Wir erkennen dies als Verbesserung der Planung an, denn die Regelung derartig wichtiger Belange im Rahmen der B-Plan-Satzung ist das rechtssichere und nachhaltigere Instrument (verglichen mit der Regelung z.B. in einem städtebaulichen Vertrag). Wir halten aber im Interesse der Umsetzbarkeit und Effizienz eine abweichende und rechtssichere und „biodiversitätsgerechtere“ Formulierung für notwendig die wir unter 4.1. anführen. Die konkrete Planung der Stadt Alsfeld sieht – belegt durch die Beschlussfassung des Stadtparlaments - die Nutzung durch mindestens zwei großflächige Logistik-Betriebe vor. Damit verbunden ist eine über alle Nachtstunden dauernde intensive Nutzung mit starkem LKW-Verkehr und intensiver Beleuchtung der Betriebsfläche(n). **Diese Eingriffserheblichkeit und Möglichkeiten zur Eingriffsminimierung werden nicht hinreichend dargestellt – dies ist zu ergänzen.**

Die Festsetzungen bezüglich der zulässigen Außenbeleuchtung des Industriegebietes wurden gegenüber der Offenlage I geändert. (s. Punkt 2.1.6.11). In der Begründung wurden zu den o.a. Änderungen ergänzende Hinweise eingefügt. Desgleichen geschah im Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, S. 54 f, allerdings ist hier nur die Auswirkung auf die Artengruppe der Fledermäuse untersucht, **auf Feldlerche und andere Arten und deren Beeinträchtigung durch Licht nicht eingegangen – siehe dazu auch unsere Anmerkung unter 3.3 .**

In der Begründung steht auf Seite 26 zutreffend: „ Zur Verringerung der Umweltbelastung und Berücksichtigung des Artenschutzes (u.a. Schutz nachtaktiver Insekten und Fledermäuse) enthält der Bebauungsplan Vorgaben zur Lichtstärke der nächtlichen Beleuchtung.“ Desgleichen auf Seite 39: Das Immissionsschutzrecht dient gem. § 1 Abs 1 BImSchG auch dem Schutz der Tiere, was auch in der Bauleitplanung zu berücksichtigen ist. Viele Tiere sind an den Tag und Nachtwechsel angepasst und künstliche Lichtquellen können insbesondere bei nachtaktiven Tieren zu gravierenden Änderungen in ihrem Lebensumfeld führen. Um hier Lichtemissionen zu vermeiden bzw. zu mindern setzt der Bebauungsplan Grenzwerte zur Beleuchtung und mögliche Beleuchtungsarten des Plan-gebietes fest.“

Entsprechend sind textliche Festsetzungen auf der Plankarte I aufgeführt **grün haben wir Formulierungen markiert, die der guten Absicht des Textes zuwider laufen, diese Punkte sind zu ändern/zu streichen** : „: 2.1.6.11 Gem. § 9 (1) 20 BauGB und § 9 (1) 4 BauGB i.V.m. § 91 (1) 7 HBO. Die öffentliche und private Außenbeleuchtung an Gebäuden und Freiflächen (z.B. Wege, Parkplätze) ist energiesparend, blendfrei, streulichtarm sowie arten- und insektenfreundlich zu gestalten und auf das notwendige Maß zu reduzieren. Zulässig sind daher nur voll abgeschirmte Leuchten, die im installierten Zustand nur unterhalb der Horizontalen abstrahlen (0% Upward Light Ratio = nach oben abgegebener Lichtanteil) und Leuchtmittel mit für die meisten Arten wirkungsarmem Spektrum wie bernsteinfarbenes bis warmes Licht entsprechend den Farbtemperaturen bis max. 3.000 Kelvin, keine UV-Anteile. Es sind möglichst niedrige, planspezifisch zu konkretisierende Lichtpunkthöhen zu berücksichtigen. Die Beleuchtungsstärke für Weg- und Zugangsbeleuchtung beträgt max. 5 Lux, für Hof- und Parkplatzbeleuchtung max. 10 Lux. Flächige Fassadenanstrahlungen, freistrahrende Röhren und rundum strahlende Leuchten (Kugelleuchten, Solarkugeln) mit einem Lichtstrom höher 50 Lumen sind unzulässig. Durch Schalter, Zeitschaltuhren, Bewegungsmelder oder „Smarte Technologien“ ist die Beleuchtung auf die Nutzungszeit zu begrenzen. **Von den o.a. Festsetzungen kann aus Gründen des Arbeits-, Betriebs- und Versicherungsschutzes abgewichen werden.**

Für Werbeanlagen gilt: Werbeanlagen (freistehend oder an Gebäuden) dürfen mit ihrer Oberkante die maximal zulässige Oberkante der Gebäude nicht überschreiten. Bewegliche Werbeanlagen sowie Werbe- und Beleuchtungsanlagen mit bewegtem oder wechselndem Licht (z.B. Videowände, Skybeamer etc.) sind nicht zulässig. Licht darf nicht an den angestrahlten Flächen vorbeigelenkt werden. Zur Vermeidung sind Scheinwerfer mit gerichteter Abstrahlung, Blendklappen oder entsprechende Projektionstechniken einzusetzen. Um Streulicht in den Himmel und die Umgebung zu vermeiden, dürfen Anstrahlungen nur von oben nach unten erfolgen. Für Anstrahlungen bzw. selbststrahlenden Werbeanlagen, die größer als 10 m² sind, darf die Leuchtdichte 50 cd/m² nicht überschreiten. Die Hintergründe bei selbststrahlenden Anlagen sind in dunklen oder warmen Tönen zu gestalten.“

4.1. Forderung: Verbesserte Fassung der „MaßnahmenAußenbeleuchtung“ – die unterzeichnenden Verbände fordern die Aufnahme dieser Textversion in die Satzung.

Wir verweisen darauf, dass die von uns geforderte Satzungs-Passage „Maßnahmen...Außenbeleuchtung...“ und die im Entwurf zur Offenlage II weitgehend identisch sind, jedoch weist der Textbaustein der Offenlage II gegenüber der unsererseits geforderten Formulierung einige schädliche Abschwächungen auf. **Die entsprechenden Formulierungen haben wir im folgenden „grün“ markiert.** Wir fordern die unter 4.1. aufgeführte Version in die Satzung aufzunehmen. Diese Textversion wird bei entsprechenden Verfahren im Kreis Fulda bereits eingesetzt, ihre rechtliche „Standfestigkeit“ ist durch das dortige Rechtsamt abgeprüft worden ist (für Rückfragen: Frau Sabine Frank, Kreisverwaltung Fulda, der wir für die freundliche Unterstützung danken).

Festsetzungen von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) i.V.m. Festsetzungen zu Werbeanlagen (§ 91 Abs. 1 Nr. 7 HBO)

Außenbeleuchtung:

„Die öffentliche und private Außenbeleuchtung an Gebäuden und Freiflächen (z.B. Wege, Parkplätze) ist energiesparend, blendfrei, streulichtarm sowie arten- und insektenfreundlich zu gestalten und auf das notwendige Maß zu reduzieren. Zulässig sind daher nur voll abgeschirmte Leuchten, die im installierten Zustand nur unterhalb der Horizontalen abstrahlen (0 % Upward Light Ratio) und Leuchtmittel mit für die meisten Arten wirkungsarmem Spektrum wie bernsteinfarbenes bis warmes Licht entsprechend den Farbtemperaturen bis max. 3000 Kelvin, **besser 2700 K oder weniger**; keine UV-Anteile. Max. 5 Lux Beleuchtungsstärke für Weg- und Zugangsbeleuchtung; max. 10 Lux für Hof- und Parkplatzbeleuchtung. Flächige Fassadenanstrahlungen, freistrahrende Röhren und rundum strahlende Leuchten (Kugelleuchten, Solarkugeln) mit einem Lichtstrom höher 50 Lumen sind unzulässig. Durch Schalter, Zeitschaltuhren, Bewegungsmelder oder „Smarte“ Technologien soll die Beleuchtung auf die Nutzungszeit begrenzt werden. **Auf grelle**

Fassadenfarben ist zu verzichten. (Siehe Anmerkung des Vogelsbergkreis im Zuge der Offenlage I)

Für gewerbliche Anlagen (Werbeanlagen) gilt zusätzlich:

Werbeanlagen (freistehend oder an Gebäuden) dürfen mit ihrer Oberkante die maximal zulässige Oberkante der Gebäude nicht überschreiten. Bewegliche Werbeanlagen sowie Werbe- und Beleuchtungsanlagen mit bewegtem oder wechselndem Licht (z.B. Videowände, Skybeamer, etc.) sind unzulässig.

Licht darf nicht an den angestrahlten Flächen vorbeigelenkt werden. Zur Vermeidung sind Scheinwerfer mit gerichteter Abstrahlung, Blendklappen oder entsprechender Projektionstechniken einzusetzen. Um Streulicht in den Himmel und die Umgebung zu vermeiden, dürfen Anstrahlungen nur von oben nach unten erfolgen.

Für Anstrahlungen bzw. selbststrahlenden Werbeanlagen, die größer als 10 m² sind, **darf die Leuchtdichte nicht mehr als 5 cd/m² betragen. Für Flächen kleiner 10 m² darf die Leuchtdichte 50 cd/m² nicht überschreiten.** Die Hintergründe bei selbststrahlenden Anlagen (größte Flächenanteile) sind in dunklen oder warmen Tönen zu gestalten. **Auf grelle Fassadenfarben ist zu verzichten“**

Begründung I: diese Vorgaben sind hergeleitet von:

- 1. Beleuchtungsstärke für Weg-, Zugangs-, Hof/Parkplatz:** Technische Regeln für Arbeitsstätten ASR A3.4
- 2. Technische Vorkehrungen Lichtlenkung, Farbtemperatur, Empfehlung Nutzungsdauer:** Bundesimmissionsschutzgesetz bzw. Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI): „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ Punkt 6 und Anhang 1 „Hinweise über die schädliche Einwirkung von Beleuchtungsanlagen auf Tiere insbesondere auf Vögel und Insekten - und Vorschläge zu deren Minderung“
- 3. Leuchtdichte:** „Planungshilfe Gewerbe-und-Industrie“; Sternenpark (biosphaerenreservat-rhoen.de) und „Messungen der Leuchtdichten von beleuchteten Flächen“, A. Hänel, 2019, aktualisiert 2020.
- 4.**

Weiterführend:

- 1.** Schroer/Weiß et al., Analyse der Auswirkungen künstlichen Lichts auf die Biodiversität, Naturschutz und Biologische Vielfalt Band 168, 2019

2. Schroer/Huggins/Böttcher/Hölker, Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen, BfN-Skript 543, 2019
3. Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten (Eurobats - www.eurobats.org)
4. Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz: Broschüre „Nachhaltige Außenbeleuchtung, Informationen und Empfehlungen für Industrie und Gewerbe“
5. Hänel/Frank, 2021: Was ist insektenfreundliche Beleuchtung?, (biosphaerenreservat-rhoen.de)
6. Planungshilfen Außenbeleuchtung (biosphaerenreservat-rhoen.de)

4.3. Begründung II: Wir begründen diese Forderung wie folgt:

Der Vorteil der Bauleitplanung besteht darin, die Entstehung von Lichtimmissionen bereits im Vorfeld zu vermeiden (Grundsatz der planerischen Vorbeugung und Vorrang der Konfliktvermeidung) und einen verantwortungsvollen Umgang mit Kunstlicht zu verwirklichen (Gebot der planerischen Konfliktbewältigung). Verbindliche Festsetzungsmöglichkeiten im Bebauungsplan ergeben sich aus dem Bauplanungsrecht, deren Belange sich aus § 1 Abs. 6 BauGB und deren Rechtfertigung aus den gesetzlichen Schutzanforderungen aus §§ 13 ff., 44 BNatSchG sowie § 22 Abs. 1 BImSchG folgt: § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB (Festsetzungen von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft) sowie: § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB (Bauliche und sonstige technische Vorkehrungen zum Schutz, zur Vermeidung oder Minderung schädlicher Umwelteinwirkungen nach BImSchG) (Quelle: IDUR 2021: Erweiterter Beitrag aus dem Schnellbrief Nr. 229 November/Dezember 2021).

Anmerkung zu §41a BNatSchG: Die bei der letzten Überarbeitung des BNatSchG hinzukommenden Regelungen des § 41a BNatSchG enthalten die allgemeine Schutzpflicht, die von einer noch zu erlassenden Rechtsverordnung ausgefüllt wird und die technische und betriebliche Anforderungen enthalten soll. Aufgrund dieser Zweistufigkeit tritt § 41a BNatSchG erst nach Erlass dieser Rechtsverordnung in Kraft. **Unabhängig davon ist aber bereits heute eine Festsetzung der o.g. Punkte in der B-Plan-Satzung notwendig, denn bereits jetzt existiert ein allgemein anerkannter „Stand der Technik der umweltgerechten Beleuchtung“ welcher auch ohne erläuternden Erlass die Anwendung der artenschutzrechtlich gebotenen Maßnahmen zum Schutz empfindlicher Arten gegen schädliche Nebenwirkungen der Gebäude- und Straßenbeleuchtung geboten macht.** Wir verweisen hier ausdrücklich auf die Verwaltungspraxis im Kreis Fulda.

Weiters: Etwa 64 % aller bekannten Tierarten sind nachtaktiv oder teilweise nachtaktiv. Künstliches Licht kann sich auf tägliche oder jahreszeitliche Wanderungen, Nahrungsaufnahme, Kommunikation und Fortpflanzung verschiedenster Arten auswirken. Sie führt je nach Intensität und Art zu Desorientierung, Anlockung, Erstarrung oder Abschreckung. Durch den sogenannten Staubsaugereffekt werden besonders Insekten aus ihren eigentlichen Lebensräumen heraus ans Licht gezogen, was mit einem Verlust von Individuen oder sogar Populationen im eigentlichen Lebensraum einhergeht. Dies führt in der Folge bei längerer und starker Lichtbelastung zu einem direkten oder indirekten Lebensraumverlust, zu einer Verminderung des Nahrungsangebots für Insektenfresser und dadurch zu einer Veränderung der Räuber-Beute-Beziehungen.

Insektenschutz = Artenschutz. Ziel ist „besseres Licht“ statt immer nur „mehr Licht“: Besseres Licht, das uns hilft, besser zu sehen, ohne zu blenden, ohne unnötig die Umwelt aufzuhellen, die Tierwelt zu stören und Energie zu verschwenden. Besseres Licht ist rücksichtsvoll, blendfrei, insektenfreundlich und spart Energie. Vor allem ist es machbar und bringt allen Vorteilen.

Beispielhaft bedeutet Störung durch Licht für die Avifauna :

- a) Veränderung des Biorythmus durch nächtliche Beleuchtung
- b) Attraktionswirkung bei schlechten Sichtverhältnissen



Abb. 1. Bereits jetzt zeigt die Satellitenauswertung die Überprägung der historischen Altstadt durch einen weithin sichtbaren Lichtdom, das Plangebiet Weißer Weg (gestrichelt) wird ohne entsprechende Festsetzungen diesen Effekt verdoppeln. Quelle:

<https://lighttrends.lightpollutionmap.info/#zoom=12&lon=9.28608&lat=50.74381>

Nächtlich ziehende Vögel: Die Mehrheit der Zugvögel, insbesondere diejenigen, die über die Sahara hinweg nach Afrika ziehen, sind nachts unterwegs. Der Nachtzug im Herbst beginnt bereits Ende Juli und nimmt erst gegen Ende November deutlich ab. Es gibt aber während des ganzen Winters Zugbewegungen, insbesondere von Wasservögeln. Der nächtliche Heimzug der Wasservögel, Stare, Feldlerchen und Drosseln setzt bereits im Februar wieder massiv ein; im April werden sie abgelöst durch Insektenfresser, die den Winter südlich der Sahara verbracht haben. Nachts ziehende Vögel orientieren sich unter anderem anhand der Sterne. Ein weiteres Hilfsmittel ist das Magnetfeld der Erde. Die Kombination dieser Orientierungsmittel ermöglichen es den Zugvögeln auch unter bedecktem Himmel geradlinig zu ziehen; sie ziehen aber wenn immer möglich die optische Orientierung vor (<https://www.ens.ch/ens/sternwarte/lichtverschmutzung/vogelwarte.html> - Prof. Dr. Bruderer, Vogelwarte Sempach). Unter natürlichen Bedingungen sind Mond und Sterne die einzigen nächtlichen Lichtquellen. Wenn Vögel unter schlechten Sichtverhältnissen (z.B. in Dunst, Nebel oder in einer

Wolkenschicht) dem Licht entgegen fliegen, kann ihnen dies helfen, durch eine Wolkendecke aufzusteigen. Offenbar werden Vögel bei schlechter Sicht generell von Lichtquellen angezogen (Schüz 1971, Grundriss der Vogelzugskunde, Berlin). Bekannt sind die bei hoher Luftfeuchtigkeit auftretenden Massenkollisionen von Zugvögeln mit starken Scheinwerfern von Leuchttürmen. Weniger bekannt ist, dass auch der Lichtdom, der bei hoher Luftfeuchte über jeder Stadt entsteht, Zugvögel anzieht. Gerät ein Zugvogel in einen solchen Lichtdom hinein, ist es möglich, dass er ähnlich einem Insekt im Lichtschein einer Lampe nicht mehr herausfindet und im Extremfall nach stundenlangem Kreisflug zugrunde geht. Besonders auffällig sind solche Effekte von Nebel und künstlichem Licht bei den Kranichen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Kranich-Tragödie 1998 in Ulrichstein im November 1998.

5. Zäune: alle Zäune sollten eine Durchlässigkeit für Kleintiere bis zur Größe eines Igels gewährleisten.

6. Verkehr:

6.1. Verkehrsbelastung

Eine detaillierte Bearbeitung des Themas „Verkehrsbedingte Immissionen welche durch die Realisierung der vorgelegten Planung zu erwarten sind“ ist uns wegen der Kürze der Bearbeitungszeit und der unsicheren Quellenlage nicht möglich. Vorsorglich weisen aber darauf hin, dass nach unserer Kenntnis die Einschätzung der Verkehrssituation bzw. – Entwicklung auf einer nur eingeschränkt aussagekräftigen Verkehrsuntersuchung aus dem Jahr 2019 beruht. Wir gehen daher davon aus, dass die in den Planunterlagen veröffentlichten Prognosen hinsichtlich der projektinduzierten Änderung des Verkehrsaufkommens und der damit verbundenen Immissionen, revidiert werden müssten. Dies betrifft insbesondere die Auswirkungen auf die benachbarten Siedlungsgebiete.

6.2. Verkehrliche Erschließung und Industriegleis

Im Entwurf wird nur die Erschließung über das bestehende Straßennetz dargestellt. Damit werden Möglichkeiten nicht genutzt Transporte von Gütern und den Personenverkehr mit geringerem Auswirkungen auf Klima und die lokale Immissionsbelastung (Lärm, Staub Abgase) zu organisieren. Solche Möglichkeiten bestehen im vorliegenden Plangebiet - wir fordern eine entsprechende Erörterung in den Planunterlagen und eine Darstellung der möglichen Maßnahmen in Text und Karte. Wir sehen folgende Optionen, weisen aber darauf hin, dass die folgende Liste im Rahmen einer vertiefenden Bearbeitung mit Sicherheit zu erweitern sein wird:

- 1) Nutzung der angrenzenden Bahntrasse Alsfeld-Eifa mit dem noch bestehender Verbundung zum Bahnhofsgelände Alsfeld. In dieser Stellungnahme wird ausdrücklich auf die Möglichkeit der Reaktivierung der einstigen Nutzung oder die Herrichtung als Industriestammgleis hingewiesen. Wir verweisen auf entsprechende Hinweise des RP-Gießen z.B. im aktuellen Entwurf des Regionalplans und auf die Förderprogramme von Bund und Land. In Text und Karte sind die Voraussetzungen für eine Nutzung durch ansiedelnde Betriebe zu schaffen. Zumindest aber wäre in den Geltungsbereich des B-Plans die Fläche der Bahntrasse sowie eine entsprechende Zweckbestimmung aufzunehmen.
- 2) Diese planerische Zweckbestimmung und Sicherung der Bahntrasse ist auch dann sinnvoll, wenn die Stadt Alsfeld von einer Ausweisung des Baugebiets Weißer Weg zunächst oder dauerhaft absieht,

denn auch das Industriegebiet Altenburg, die obere Elpersweide und die der Bahntrasse benachbarten Industriebrachen in der Kernstadt werden damit aufgewertet und „klimagerechter“ nutzbar.

- 3) Eine Ausweisung der Bahntrasse im BPlan würde – selbstverständlich unterstützt durch Gespräche mit den ansiedlungsinteressierten Unternehmen – bei Interessenten einen deutlichen Impuls geben die eigenen Planungen zukunftsfristig zu aktualisieren und damit den Güterverkehr über die Straße mit allen seinen negativen Auswirkungen zu verringern. Siehe dazu auch Punkt 7: Klimaschutz.
- 4) "Die globalen und lokalen Ereignisse in der jüngeren Vergangenheit haben eindrücklich gezeigt, dass wir viele Absichtserklärungen jetzt auch wirklich umsetzen müssen. Die Verkehrswende kann vor dem Hintergrund des Klimawandels und der zumindest mittelfristig nicht mehr in ausreichender Menge vorhandenen fossilen Energieträger kein Lippenbekenntnis sein. Wir müssen unabdingbar mit dem Schwerlastverkehr von der Straße auf die Schiene. Wie schnell uns das gelingt, hängt vom politischen Willen ab. Absehbar ist allerdings, dass Logistikzentren ohne Gleisanschluss Auslaufmodelle darstellen werden. Da diese heute schon in großer Anzahl vorhanden sind, wird die geringere Nachfrage nach deren Leistungen zu einem ruinösen Wettkampf führen. Das wirtschaftliche Überleben dieser Zentren wird mehr als schwierig. Die Gefahr, dass nicht mehr benötigte Gebäude und Einrichtungen mit hohen Kosten zurück gebaut werden müssen ist hoch. Konzerne werden diese konkreten wirtschaftlichen Risiken versuchen zu minimieren. Ein Weg war und ist oft die Aufteilung des Unternehmens in verschiedene rechtlich und wirtschaftliche selbstständige Gesellschaften.
Es ist absehbar, dass die dann möglicherweise in Konkurs gegangenen Trägergesellschaften der Logistikbetriebe für den Rückbau nicht mehr ausreichende finanzielle Mittel haben. Diese vermutlich sehr hohen Kosten würden dann an der Stadt hängen bleiben. Die Stadt Alsfeld muss daher diese Überlegungen in ihre Planung mit einbeziehen. Ein Weg wäre die Hinterlegung der voraussichtlichen Rückbaukosten, wie sie heute bei manchen Windenergieanlagen zumindest teilweise angewandt wird. Ob die Betreiber der Logistikzentren hierzu bereit wären, könnte als Indiz für die Höhe des eingegangenen Risikos gewertet werden. Dies wäre dann ein wichtiger Faktor bei der Abwägung der Stadt Alsfeld, dieses Projekt weiter voranzutreiben."

- Weiters: Forderung Fahrrad-Parkplätze sind gut, dazu noch: Anbindung zur Stadt mit Radweg und Buslinie, oder natürlich die Nutzung der vorhandenen Bahntrassen, im Altenburger Gewerbegebiet oder die „Gründchen-Bahn.....siehe Nordwest Interview
- „Auch eine ÖPNV-Anbindung an das Industriegebiet sei für das Unternehmen wünschenswert, um den Verkehr zu reduzieren.“

7. Klimaschutz - Sonstige umweltrelevante Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Im aktuellen Entwurf zum Regionalplan werden die kommunalen Planungsträger ausdrücklich auf die Möglichkeit hingewiesen die Ansiedlung von Logistikgewerbe in großflächigen Gewerbegebieten zu unterbinden. Die vorliegende Planung ist dagegen- wenn wir richtig unterrichtet sind – konsequent für die Ansiedlung großflächiger Logistik-Betriebe konzipiert. Umso wichtiger ist es, dass die Planung dem Aspekt des vorausschauenden Klimaschutz mehr Raum gibt. Der Bau von „Autobahn – Logistikzentren“ hat gleich mehrere negative Folgen für Umwelt und Klima gegen die der BUND Widerstand leistet: Die riesigen Lagerhallen versiegeln großflächig Böden und nehmen ihnen ihre Funktion als CO₂-Speicher, Wasserspeicher und Lebensraum. Landwirtschaftliche Flächen verschwinden unter dicken Betonschichten und fallen weg für die regionale Lebensmittelproduktion.

Ein weiteres Problem, das mit Logistikhallen verbunden ist: Wo Waren ausschließlich über die Straße transportiert werden, ist besonders klimaschädlicher Lieferverkehr die Konsequenz.

Angesichts der erheblichen und nichtausgeglichenen Eingriffe in das Schutzgut Boden und der ebenfalls nicht ausgeglichenen Flächenversiegelung fordern wir dieses Potential zu nutzen. Mit dem „Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung von Städten und Gemeinden“ vom 22.07.2011, wurde das BauGB novelliert. Durch die Ergänzung im § 1a Absatz 5 bekommt Klimaschutz eine eigenständige rechtliche Bedeutung. Konkret sollen Bauleitpläne auch dazu beitragen, „den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung zu fördern“ (§ 1 (5) BauGB). Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Durch die Neufassung von § 9 Abs. 1 Nr. 23 b wurden klimapolitisch sinnvolle Festsetzungsmöglichkeiten geschaffen sind. Im Bebauungsplan können Gebiete festgesetzt werden, in denen bei der Errichtung von Gebäuden bauliche und sonstige technische Maßnahmen für die Erzeugung bzw. Nutzung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung getroffen werden müssen (z. B. Solarzellen auf Dächern und auch an Lärmschutzwänden, Böschungen, Zäunen u. ä., Anlagen zur Kraft-Wärme-Kopplung, Leitungsnetze für Nahwärmenetze, Kabelschächte etc.).

In der vorliegenden Planung wird **die rechtliche Lage zutreffend dargestellt: „5.5 Erneuerbare Energien und Klimaschutz“**. **Im Weiteren wird dann aber auf konkrete Vorgaben im Rahmen der Satzung verzichtet**. Siehe dazu Seite 39 „Vor dem Hintergrund dieser bestehenden und zu berücksichtigenden fachgesetzlichen Regelungen wurden keine weitergehenden Vorgaben in den Bebauungsplan aufgenommen, sondern es wird vielmehr auf die bestehenden und zudem sich stetig fortentwickelten und zu beachtenden gesetzlichen Regelungen in ihrer jeweils gültigen Fassung verwiesen.“

Wir widersprechen und wir fordern den Aspekt „Klimaschutz“ in der Planung stärker und vor allem mit konkreten Maßnahmen zu berücksichtigen. Wir verweisen hierbei auf die hohe Akzeptanz die derartige Maßnahmen inzwischen bei nachhaltig ausgerichteten Unternehmen genießen – siehe z.B. die Aussagen des Großhandelsverband Nordwest Handel z.B. im Interview mit OH-Live (<https://www.oberhessen-live.de/2022/04/20/wie-nordwest-klima-und-umwelt-schonen-will/>).

Forderung: Konkrete Klimaschutz- Maßnahmen sind in die textliche Festsetzung/ Satzung aufzunehmen, z.B. unter „3.6 Verwendung von erneuerbaren Energien“. Die folgenden Beispiele sind im Rahmen der Planung zu ergänzen:

7.1. PV-Pflicht für Dachflächen

Vorgaben für Dach-Solaranlagen oder andere „Maßnahmen zu verstärkter Nachhaltigkeit“ sieht die Satzung derzeit nicht vor – dies ist entsprechend zu ändern.

Begründung: Alternativ könnte das Ziel „Klimaschutz durch Nutzung der Photovoltaik“ zwar auch über einen Städtebaulichen Vertrag mit den Investoren erreicht werden oder in deren freier Entscheidung, wir fordern aber die Bestimmungen „pro PV“ in die Satzung aufzunehmen - denn der Bebauungsplan ist ein städtisches Gesetz. Das gilt auch dann, wenn –was ja nicht selten vorkommt- ein Investitionsprojekt den Eigentümer wechselt. Also vereinfacht: Vertrauen in freiwillige Einsicht ist gut, Satzung ist besser. Diese

Vorgabe ist gegenüber den Investoren zumutbar **und für diese vorteilhaft. Wir verweisen hier u.a. auf die öffentliche Einlassung des Großhandelsverband Nordwest Handel z.B. im Interview mit OHLive.** Das ist kluges unternehmerisches Denken: gut für die Umwelt und gut für die Betriebswirtschaft, denn PV-Strom ist billiger als der aus dem Netz der OVAG und zudem ein Anreiz emissionsarme Heizungsanlagen z.B. mit Wärmepumpen-Technik.

7.2 PV- Zulässigkeit auf „Nicht-Dachflächen“ im Gewerbegebiet

Derzeit finden wir auf Seite 21 die Aussage: „Weiter werden freistehende Photovoltaikanlagen, welche i.d.R. sehr flächenintensiv sind und im Industriegebiet zulässig wären, ausgeschlossen.“ **Dieser Aussage wird ausdrücklich widersprochen.**


Unsere Forderung: ergänzend zu den PV-Anlagen auf den Dachflächen sind PV-Anlagen an den Fassaden (sofern diese nicht begrünt sind) auf bzw. über den Parkplätzen, Fahrradabstellanlagen etc. und/oder als annähernd senkrecht aufgestellte Paneelen am Rande von Grundstücken und zur Kompartimentierung innerhalb der Grundstücke in geeigneter Form festzusetzen oder zumindest zu ermöglichen und zu empfehlen. Unter 15 Winkelgarde zur Senkrechten ist der Ertrag „aufrechter“ PV-Anlagen etwa 3% höher als auf einem 38 Grad- Dach (Quelle: Becker, Romrod).

Begründung: derartige Anlagen treten auf einem Gewerbegrundstück nicht in Konkurrenz mit der landwirtschaftlichen Nutzung dieser Fläche. Bei kluger Planung können Synergien zwischen PV-Nutzung und z.B. der Bewirtschaftung von Stellflächen für PKW genutzt werden.

7.3 Weitere Maßnahmen zu Klimaschutz (und Bodenschutz):

- Betriebliche Regenwassernutzung, für sanitäre Einrichtungen und zur Fahrzeugpflege
- Heizung ohne Einsatz fossiler Brennstoffe
- wasserdurchlässige Parkflächen.
- Fassadenbegrünung und Dachbegrünung - in Abstimmung mit der PV-Nutzung.

Mit besten Grüßen



i.A. Dr. Wolfgang Denkhöfer (w.dennhoefer@web.de, 06631-6643)

(für den BUND, LV-Hessen und die SDW und die HGON und den NABU Kreisverband Vogelsberg)